

Entwurf

Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, der Mitglieder des Orsrates, die / der Ortsbürgermeister/innen und die / der Ortsvorsteher/innen und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters vom 16. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr, Mitglied des Orsrates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren, Mitglieder des Orsrates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird nachträglich jeweils zum Ersten des darauffolgenden Kalendermonats gezahlt. Wenn die / der Empfänger/in einer Aufwandspauschale das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat, erfolgt für die vollen Tage der Wahrnehmung des Amtes eine taggenaue anteilige Berechnung. Führt die / der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ihre / seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so erhält ihr/e oder sein/e Vertreter/in vom Ersten des dann folgenden Monats an für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der / des Vertretenen auf Entschädigung.

Führt die / der Empfänger/in einer Monatspauschale ihre / seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Monatspauschale für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter/in 50 % der Monatspauschale der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Monatspauschale gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und Mitglieder der Ortsräte

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten ein für die Ausübung ihres Mandates eine Monatspauschale in Höhe von 50 EUR. Darüber hinaus wird ein Sitzungsgeld von 25 EUR für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an höchstens 15 Fraktionssitzungen bzw. Gruppensitzungen je Jahr ausgezahlt.

Entwurf

Außerdem wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an sonstigen Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen gezahlt, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren durch die / den Bürgermeister/in eingeladen worden sind oder sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat bzw. Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Dies gilt nicht für die Teilnahme an rein repräsentativen Terminen (wie z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Gratulationen).

2. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird auch an diejenigen Ratsfrauen und Ratsherren gezahlt, die als Vertreter der Gemeinde Bad Essen deren Mitglieds- oder Beteiligungsrechte in anderen Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. wahrnehmen. Sofern gesetzliche Bestimmungen oder sonstige andere Regelungen (Satzungen, Verbands- oder Gesellschaftsbeschlüsse oder Ähnliches) eine Entschädigungsregelung enthalten, ist danach zu verfahren.
3. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 35 EUR je Ortsratssitzung. Darüber hinaus wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an sonstigen Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen gezahlt, zu denen die Ortsratsmitglieder durch die / den Bürgermeister/in oder Ortsbürgermeister/in eingeladen worden sind oder sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Ortsrat genehmigt worden ist. Dies gilt nicht für die Teilnahme an rein repräsentativen Terminen (wie z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Gratulationen).
4. Wirkt während einer Ausschusssitzung für ein Mitglied zeitweise ein/e Vertreter/in mit, so besteht für jede/jeden ein Anspruch auf die Hälfte des Sitzungsgeldes nach Abs. 1.
5. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, sofern an der Sitzung lediglich als Zuhörer/in teilgenommen wird.
6. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 3

Verdienstaussfall

1. Berechtigte, die unselbstständig tätig sind, erhalten den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 30 EUR für jede angefangene Stunde. Der Verdienstaussfall ist im Einvernehmen mit der / dem Berechtigten und der / dem Arbeitgeber/in in der Weise auszugleichen, dass die / der Arbeitgeber/in das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Brutobetrag von der Gemeinde erstatten lässt. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall vor. Für die Zeit vor 8.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Verdienstaussfallentschädigung gezahlt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
2. Berechtigte, die selbstständig tätig sind, erhalten eine Verdienstaussfallpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 30 EUR für jede angefangene Stunde. Für die Zeit vor 8.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Verdienstaussfallentschädigung gezahlt.
3. Für Berechtigte, die keinen Verdienstaussfall nach Absatz 1 - 2 geltend machen können, kommt ein Nachteilsausgleich in Frage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen

Entwurf

eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsmitglieder in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Diese Berechtigten erhalten eine Entschädigung in Höhe der nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 30 EUR je angefangene Stunde. Für die Zeit vor 8.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gezahlt.

4. Eine Entschädigung nach den Abs. 1 - 3 wird je Sitzung/Veranstaltung nur für maximal 3 Stunden gewährt, höchsten jedoch für 6 Stunden täglich.

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder sowie Sachverständige

1. Nicht dem Rat angehörnde Mitglieder
 - a) von Fachausschüssen
 - b) des Umlegungsausschusseserhalten eine Sitzungsentschädigung von 45 EUR, daneben gelten die Bestimmungen über Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Reisekosten.
2. Personen, die aufgrund einer Entscheidung des Rates als ehrenamtliche Sachverständige bzw. Interessenvertreter/innen zu einzelnen Themenbereichen hinzugezogen werden, erhalten eine Sitzungsentschädigung von 35 EUR, daneben gelten die Bestimmungen über Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Reisekosten. Ein Entschädigungsanspruch nach Satz 1 entsteht nicht für Personen, die als hauptberufliche Gutachter/innen, Planer/innen, Berater/innen oder dergleichen beteiligt werden.

§ 5

Fahrtkosten

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die zur Wahrnehmung des Mandats erforderlichen Fahrten innerhalb der Gemeinde Bad Essen anstelle einer Einzelabrechnung eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 10 EUR monatlich.
2. Ausschussmitglieder sowie Sachverständige nach § 4 erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde Bad Essen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je nachgewiesenem km gewährt.

§ 6

Reisekosten

Für Fahrten außerhalb der Gemeinde, zu denen durch die / den Bürgermeister/in eingeladen worden ist oder die mit Zustimmung des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Bei der Bemessung der Höhe der Reisekosten ist die Reisekostenstufe der / dem Bürgermeister/in zugrunde zu legen. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

Entwurf

§ 7

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister/innen, die Beigeordneten, der / die Fraktionsvorsitzenden, der / den Rats- und die Ausschussvorsitzenden

1. Neben den Entschädigungen gemäß §§ 2, 3, 5 oder 6 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) stellv. Bürgermeister/innen	225 EUR
c) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	50 EUR
d) die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppenvorsitzenden je Fraktionsmitglied bzw. Gruppenmitglied	20 EUR

Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Vertretung sind aufeinander anzurechnen.

2. Sofern sich Fraktionen oder Gruppen untereinander zu einer Gruppe zusammenschließen, erhält die / der Vorsitzende dieser Gruppe keine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

3. Die / der Ratsvorsitzende und die Ausschussvorsitzenden erhalten in den Sitzungen, in denen sie die Sitzungsleitung inne haben, das Dreifache des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1. Gleiches gilt im Falle der Vertretung für die / den Vertreter der / des Rats- bzw. Ausschussvorsitzenden.

§ 8

Ortsbürgermeister/innen

Die / der Ortsbürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung (einschl. Aufwandsentschädigung für Gemeindeverwaltungshilfsfunktionen). Diese beträgt in Ortschaften mit

bis zu 1.000 Einwohnern	170 EUR
bis zu 2.500 Einwohnern	200 EUR
über 2.500 Einwohnern	225 EUR

Für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters erhält das vertretende Ortsratsmitglied eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes für Ortsratsmitglieder (§ 2 Abs. 3). Dies gilt nicht für die Teilnahme an rein repräsentativen Terminen (wie z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Gratulationen). Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles.

§ 9

Ortsvorsteher/innen

Die / der Ortsvorsteher/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 EUR. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles.

Entwurf

§ 10

Aufwandsentschädigung der / des Bürgermeisters und der / des allgemeinen Vertreterin/Vertreters

1. Die / der Bürgermeister/in erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 2 der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Betrages.
2. Die / der allgemeine Vertreter/in erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von zwei Drittel der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR monatlich.

Dienstlich veranlasste Fahrten über das Gebiet des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osnabrück hinaus werden gem. Reisekosten-VO im Einzelfall gesondert abgerechnet. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles.

§ 12

Steuerliche Behandlung, Übertragung

1. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist Sache der Empfänger/innen.
2. Der Anspruch auf die nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Leistungen können jedoch ganz oder teilweise für karitative oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Ein Teil der zu beanspruchenden Leistungen kann bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Erklärung eines Ratsmitgliedes für die Unterstützung bei der Ratsarbeit durch die Fraktion bzw. Gruppe an die jeweilige Fraktion bzw. Gruppe abgeführt werden.

§ 13

Wegfall des Entschädigungsanspruchs

Die Entschädigungsansprüche entfallen bei Aufgabe oder Verlust der entsprechenden Funktion oder Tätigkeit, bei Sitzverlust, bei ruhender Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses.

Entwurf

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der nicht dem Rat angehörnden Ausschussmitglieder, der Mitglieder des Ortsrates, die / der Ortsbürgermeister/innen und die / der Ortsvorsteher/innen und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters vom 10.11.2016 tritt am 31.10.2021 außer Kraft.

Bad Essen, den 16. Dezember 2021

Gemeinde Bad Essen

Timo Natemeyer
Bürgermeister